



Ressort
Deutsches Schulamt
Der Schulamtsleiter

Dipartimento
Intendenza Scolastica Tedesca
L'Intendente Scolastico

Prot. Nr. 16.4 *AP/sc/32.01.05/5299*

Bozen / Bolzano, *18. März 2003*

Sachbearbeiter
Funzionario *Dr. Arthur Pernstich*

Tel. 0471/ *41 55 70/71/77*

An die Direktorinnen und Direktoren
der Grundschulsprengel, der Schulsprengel,
der Mittel- und Oberschulen
im L a n d e

An die Schulgewerkschaften
im L a n d e

An die Anschlagtafel
im H a u s e

RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS

Nr. 14/2003

Betreff: **Anwendung der Art. 13 und 14 des Landeskollektivvertrages vom 13. November 2002**

Sehr geehrte Frau Direktor!
Sehr geehrter Herr Direktor!
Werte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Sekretariaten!

Der Landeskollektivvertrag vom 13. November 2002 sieht neue Modelle zu flexibler Arbeitszeit, eine besondere Form der Teilzeit sowie eine Vorruhestandsregelung für das Lehrpersonal vor.

Nach Absprache mit dem italienischen und ladinischen Schulamt und nach Anhörung der Gewerkschaften werden nun folgende Hinweise und Anleitungen für die Anwendung dieser neuen Regelungen gegeben. Die neue Form der Teilzeit laut Art. 14, Absatz 10 des genannten Kollektivvertrages wird im Rundschreiben über die Teilzeit für das Schuljahr 2003/04 behandelt.

1. Mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit – Sabbatjahr

Der Art. 13 des LKV sieht vor, dass Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren eine Ruhepause von der Dauer eines Schuljahres beanspruchen können und zwar: Ab dem vierten Schuljahr bei einem Dienstalter von 10 Jahren, ab dem dritten Schuljahr bei einem Dienstalter von 15 Jahren und ab dem ersten Schuljahr bei einem Dienstalter von 20 Jahren.

Die Lehrpersonen können erst nach Anreifen von mindestens 10 Dienstjahren um dieses Sabbatjahr ansuchen. Das heißt, dass der Zeitraum von fünf Jahren, innerhalb welchem die Ruhepause in Anspruch genommen werden kann, frühestens ab dem Schuljahr beginnen kann, nach welchem die zehn Dienstjahre angereift sind. Vorher kann nicht angesucht werden!

Als Dienstalter zählen die effektiv geleisteten Unterrichtsjahre. Es werden auch die Mutterschaftszeit/Vaterschaftszeit, die Elternzeit (ehemals fakultative Freistellung) und alle Abwesenheiten mit Bezügen gezählt. Dienstjahre vor der Aufnahme in die Stammrolle können berücksichtigt werden, wenn in einem Schuljahr mindestens 180 Tage Dienst geleistet wurden.

Dienstjahre, die nach Aufnahme in die Stammrolle geleistet wurden, werden zur Gänze gezählt, wobei alle Abwesenheiten ohne Bezüge **nicht** berechnet werden.

Während des Fünfjahreszeitraumes stehen den Lehrpersonen 80% aller Gehaltselemente zu, auch die Abzüge für Pension und Abfertigung betragen nur 80%.

Der genannte Artikel sieht auch vor, dass die Lehrpersonen, welche vor dem fünften Jahr die Ruhepause beanspruchen, geeignete und dem vorgestreckten Gehalt entsprechende Sicherstellungen vorlegen müssen. Das heißt, die Lehrperson muss:

- a) entweder eine Bankgarantie vorlegen, wobei das Gehaltsamt die Höhe des Betrages dieser Bankgarantie festlegt,
- b) oder eine Ermächtigung abgeben, dass die Summe der Sicherstellung im gegebenen Fall von der Abfertigung in Abzug gebracht werden kann.

Zumal die näheren Modalitäten zur Sicherstellung des vorgestreckten Gehaltes noch definiert werden müssen, wird es zu dieser Thematik noch eine eigene Mitteilung geben.

Bei sehr schwerwiegenden und dokumentierten Gründen kann die Lehrperson auf das ganze Sabbatjahr oder einen Teil davon verzichten; dieses Recht besteht aber nur bis zum 30. April im Jahr der Ruhepause. In diesem Fall hat sie Anspruch auf den angereiften, aber nicht bezogenen Gehaltsteil.

Während der Anreifung des Fünfjahreszeitraumes vor der Inanspruchnahme der Ruhepause kann eine Lehrperson auch ohne schwerwiegende Gründe darauf verzichten.

Pro Schuljahr können fünf Prozent des Landesplansolls des Lehrpersonals dieses Sabbatjahr beanspruchen. Bei einer höheren Anzahl von Anträgen haben Lehrpersonen mit höherem Dienstalter Vorrang, bei gleichem Dienstalter zählt das Alter der Lehrperson. Kann eine Lehrperson wegen Überschreitung des Kontingentes die Ruhepause nicht in Anspruch nehmen, hat sie im nächsten Schuljahr absoluten Vorrang.

Die Lehrpersonen mit einem Dienstalter von mindestens 10 Jahren legen in einem eigenen Gesuch den Fünfjahreszeitraum fest, innerhalb welchem sie die Ruhepause in Anspruch nehmen wollen. Mit einem zweiten Gesuch teilen sie der Schulverwaltung mit, dass sie im nächsten Schuljahr in den Genuss der Ruhepause kommen wollen.

Während des Fünfjahreszeitraumes laut Art. 13 LKV vom 13.11.2002 kann nicht um die besondere Form der Teilzeit laut Art. 14, Absatz 10 desselben Kollektivvertrages angesucht werden.

2. Vorruhestandsregelung

Der Artikel 14, Absatz 11 des LKV vom 13.11.2002 führt eine sogenannte Vorruhestandsregelung für das planmäßige Lehrpersonal ein.

Demnach können Lehrpersonen in den drei letzten Schuljahren vor Erreichen der Voraussetzungen für die Dienstaltersrente eine Reduzierung der Unterrichtszeit auf in der Regel nicht weniger als 75% der Unterrichtszeit des Vollzeitpersonals beantragen, wenn sie gleichzeitig das Gesuch um Versetzung in den Ruhestand einreichen. Dabei muss für die restliche Arbeitszeit eine Verwendungsmöglichkeit für andere didaktische Tätigkeiten oder für andere für den Unterricht erforderliche zusätzliche Tätigkeiten bestehen.

Diese Vorruhestandsregelung ist mit keinen Gehaltskürzungen verbunden.

Das Gesuch um Versetzung in den Ruhestand kann nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Schulverwaltung wird dieses Gesuch um Versetzung in den Ruhestand innerhalb von 60 Tagen nach Einreichung zur Kenntnis nehmen und es zu Beginn des letzten Schuljahres vor der effektiven Versetzung in den Ruhestand annehmen.

Bei einer Reduzierung der Unterrichtszeit um 75% können die Lehrstühle in der Mittel- und Oberschule auf nicht weniger als 14 Wochenstunden reduziert werden, in der Grundschule wird die Unterrichtsverpflichtung auf nicht weniger als 17 Stunden herabgesetzt.

Auf Grund der derzeit geltenden Regelung – Staatsgesetz Nr. 335 vom 8.8.1995 in geltender Fassung – haben die Lehrpersonen in den nächsten fünf Jahren unter folgenden Bedingungen Anrecht auf eine Dienstaltersrente:

a) Entweder:

Jahr	Lebensalter	Beitragsjahre
2003	56	35
2004	57	35
2005	57	35
2006	57	35
2007	57	35
2008	57	35

b) Oder

Jahr	Lebensalter	Beitragsjahre
2003	Unbedeutend	37
2004	Unbedeutend	38
2005	Unbedeutend	38
2006	Unbedeutend	39
2007	Unbedeutend	39
2008	Unbedeutend	40

Die Lehrpersonen, welche um die Vorruhestandsregelung laut Art.14, Absatz11 des LKV vom 13.1.2002 ansuchen, müssen dem Gesuch eine Erklärung des Pensionsamtes beilegen, aus der hervorgeht, dass sie in drei Jahren ab Beginn der Inanspruchnahme dieser Vorruhestandsregelung die Voraussetzungen für die Dienstaltersrente auf Grund der zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Bestimmungen erfüllen. Sollten sich in der Zwischenzeit die Bestimmungen über die Dienstaltersrenten ändern, muss diese Regelung abgeändert werden.

3. Ansuchen

Die Gesuche um die mehrjährige Gliederung der Arbeitszeit (Sabbatjahr) laut Abschnitt 1 dieses Rundschreibens und um die Vorruhestandsregelung laut Abschnitt 2 müssen innerhalb

16. Mai eines jeden Jahres

eingereicht werden.

Die Gesuche werden über die zuständige Schuldirektion eingereicht, mit dem Sichtvermerk des Schuldirektors versehen und umgehend dem Schulamt weitergeleitet. Die entsprechenden Gesuchsvorlagen A – B – C sind diesem Rundschreiben beigelegt.

Für eventuelle Auskünfte stehen im Schulamt folgende Sachbearbeiter zur Verfügung:

⇒ *Amt für Oberschulen: Dr. Arthur Pernstich, Ruth Bazzanella, Doris Fleischmann*

⇒ *Amt für Mittelschulen: Manuela Fritz, Jochen Leitner*

⇒ *Amt für Grundschulen: Renate Hofer*

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER
Dr. Peter Höllrigl